

# Gorgonius Ageison SJ (1604-1665), Professor an der Wilnaer Akademie

von

Roman Darowski SJ

Gorgonius Ageison, seiner Abstammung nach ein Däne, war einer der hervorragenden Professoren der Philosophie, der Theologie und des kanonischen Rechtes an der Wilnaer Akademie im 17. Jahrhundert. Seine wissenschaftliche Tätigkeit ist jedoch bisher unerforscht geblieben. Die spärlichen und dürftigen Publikationen über sein Leben und seine Lehrtätigkeit enthalten nur die wichtigsten biographischen Angaben, die aber nicht immer genau, manchmal sogar falsch sind.<sup>1</sup>

In dem folgenden Beitrag wird versucht, eine auf das Quellenmaterial gestützte Lebensbeschreibung Ageisons und eine Übersicht über seinen philosophischen und kirchenrechtlichen Nachlaß nebst Besprechung und kurzer Charakterisierung der darin enthaltenen Anschauungen zu bieten.

## 1. Lebensbeschreibung

Gorgonius Ageison (Ageyson, Ageisson, Agesen) ist im Jahre 1604 in Kopenhagen geboren.<sup>2</sup> Sein Vater, Johannes, studierte über ein Jahr (1587/88) am Päpstlichen Seminar zu Braunsberg, aber wegen schwacher Gesundheit wurde er entlassen. Einige Zeit später absolvierte er das philosophische Studium in Olmütz. Um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert war er Rektor einer Schule in Kopenhagen, wo er sich für die Ausbreitung der katholischen Kirche einsetzte, indem er u. a. junge Männer zum Studium auf das Seminar zu Braunsberg schickte. Im Jahre 1605 wurde er zur Verbannung verurteilt. Er begab sich infolgedessen nach Ermland und ließ sich in Rößel nieder, wo er auch gestorben ist.<sup>3</sup>

---

1) Polski Słownik Biograficzny [Polnisches biographisches Lexikon], Bd 1, Krakau 1935, S. 30 (S. Bednarski); T. Oracki: Słownik biograficzny Warmii, Mazur i Powiśla [Biographisches Lexikon für Ermland, Masuren und das Weichselland], Warschau 1963, S. 2; Encyklopedia katolicka [Katholische Enzyklopädie], Bd 1, Lublin 1973, S. 172 (K. Drzymała); R. Plečkaitis: Feodalizmo laikotarpio filosofija Lietuvoje [Die Philosophie der Epoche des Feudalismus in Litauen], Wilna 1975, S. 393, 406. — Angaben über Ageison enthalten auch folgende ältere Publikationen: G. A. Patrignani: Menologio di pie memorie d'alcuni religiosi della Compagnia di Gesù ..., continueate per G. Boero, Bd 1, Rom 1859, S. 171—172; J. Bender: Geschichte der philosophischen und theologischen Studien in Ermland, Braunsberg 1868, S. 65, 70, 71; E. de Guilhermy: Ménologe de la Compagnie de Jésus, Assistance de Germanie, seconde série, première partie, Paris 1899, S. 35—36; S. Załęski: Jezuci w Polsce [Die Jesuiten in Polen], Bd 2, Lemberg 1901, S. 642, 643; Bd 4, Lemberg 1905, S. 96.

2) Gorgonius Ageison, Danus Kopenhagensis annorum 14, venit anno 1618 in aug. Studet in syntaxi [...]. G. Lühr: Die Matrikel des päpstlichen Seminars zu Braunsberg 1578—1798, Königsberg 1925, S. 73, Nr. 489.

Sein Sohn Gorgonius studierte seit August 1618 am Päpstlichen Seminar zu Braunsberg; nach Absolvierung des Studiums im Fach Rhetorik trat er am 17. Juli 1622 in die Gesellschaft Jesu in Wilna (Provinz Litauen) ein, wo er auch das Noviziat durchmachte.<sup>4</sup> In den Jahren 1625—1628 studierte Gorgonius Ageison an der Wilnaer Akademie Philosophie bei Thomas Rostoga (Logik und Naturphilosophie)<sup>5</sup>, Paul Golembecius (Mathematik) und Andreas Klinger (Metaphysik und wahrscheinlich auch Ethik).

In den nächsten drei Jahren war Ageison als Lehrer unterer Klassen in Plock tätig; dann studierte er Theologie an der Wilnaer Akademie (1631—1635). Nach dem dritten Jahr dieser Studien empfing er in Wilna die Priesterweihe. Im Jahre 1636/37 absolvierte er in Nieśwież in Litauen das Terziate, d. h. ein Studium des Ordensrechtes und der ignatianischen Spiritualität. 1638/39 hielt er in Pułtusk in Masowien Vorlesungen über Moraltheologie und bereitete sich gleichzeitig auf Vorlesungen über Philosophie vor. Am 8. Januar 1640 legte er die feierlichen Ordensgelübde (Profeß) ab.<sup>6</sup>

In den Jahren 1640—1643 las Ageison an der Wilnaer Akademie Philosophie, wobei er abwechselnd Vorlesungen über Logik, Naturphilosophie und Metaphysik hielt.

Aus dieser Zeit seiner didaktischen Tätigkeit stammen die nachstehend behandelten Thesen auf dem Gebiete der Naturphilosophie. Im Jahre 1641 erwarb Ageison den damals mit der Doktorwürde gleichwertigen Magistergrad der Freien Künste und der Philosophie.<sup>7</sup>

3) Ebenda, S. 41—42, Nr. 164. R. Wehner (Jesuiten im Norden, Paderborn 1974, S. 41 und 132) gibt unter Berufung auf die Arbeit „Ett årtusende katolskt liv i Malmö och Skåne“, Lund 1972, an, daß Johannes Ageison Rektor in Malmö und nicht in Kopenhagen gewesen und sein Sohn Gorgonius in Malmö geboren worden sei. Siehe auch V. Helk: Laurentius Nicolai Norvegus S. J., Kopenhagen 1966, S. 400. Es ist auch sehr möglich, daß Gorgonius bei der Immatrikulation in Braunsberg statt Malmö das damals bekanntere und zugleich näher gelegene Kopenhagen als seinen Geburtsort angegeben hat.

4) Bei der Ermittlung des Lebenslaufs und des wissenschaftlichen Ertrags von Ageison stützte ich mich vor allem auf das Quellenmaterial des Jesuitenarchivs in Rom (Archivum Romanum Societatis Iesu; weiterhin zitiert: ARSI), und zwar auf die Jahreskataloge (Catalogi breves) aus den Jahren 1625—1666, Lith. 6, Lith. 56 und Germ. 132, sowie auf die Dreijahreskataloge (Catalogi triennales), Lith. 6—13. Siehe auch die Briefkonzepte der Ordensgenerale an Ageison als Berater (*consultor*) seiner Vorgesetzten: des V. Carrafa nach Braunsberg vom 17. 3. 1646 (ARSI, German. 110, S. 337) und des G. Nickel nach Wilna aus den Jahren 1655, 1663 und 1664 (ARSI, Germ. 110, S. 745, 1082, 1084).

5) Die Manuskripte der Vorlesungen über Naturphilosophie (Physik) von Rostoga sind erhalten geblieben und in der Universitätsbibliothek Wilna (F 3—2091) zu finden; vgl. Plečkaitis, S. 469, 505.

6) Informationes (vor der Ablegung von feierlichen Ordensgelübden): ARSI, Germ. 112, f. 176; Professi: ebenda, Germ. 11, ff. 116, 100, 103 (eigenhändig geschriebene Gelübdeformel).

7) Anno Domini 1641 a R. P. Fabricio Bamfi Visitatore Societatis Iesu Provinciarum Regni Pol. et M. D. L[ithuaniae] Łukiszki sunt promoti: P.

Im letzten Jahre von Ageisons philosophischer Lehrtätigkeit an der Wilnaer Akademie (1642/43) vertrat dort die Moralphilosophie Jan Chądzyński. Von 1643 an hielt Ageison in Braunsberg Vorlesungen über Theologie. Im Jahre 1645 wurde er von dem damaligen Rektor der Wilnaer Akademie, Benito de Soxo<sup>8</sup>, zum Doktor der Theologie promoviert. Wahrscheinlich begann er im Jahre 1647 Theologie an der Wilnaer Akademie zu lesen. Diese Vorlesungen hielt er bis zum Jahre 1651 — mit einjähriger Unterbrechung 1649/50, während der er als deutscher Prediger in Warschau tätig war.<sup>9</sup>

In den Jahren 1651—1655 hielt Ageison an der Wilnaer Akademie Vorlesungen über kanonisches Recht. Ein Bändchen von Materialien für eine Disputation ist die überlieferte Frucht seiner Arbeit aus dieser Zeit. Einige Jahre lang war Ageison Vizerektor und Studienpräfekt an der Wilnaer Akademie. In der Zeit vom 2. Juni 1658 bis zum 6. November 1661 war er zuerst Vizerektor, dann Rektor des Kollegs zu Braunsberg, wo er infolge der durch den Krieg mit den Schweden verursachten Zerstörungen die Studien neu organisieren mußte.<sup>10</sup>

Gleichzeitig propagierte er den Katholizismus unter den Protestanten. In den drei letzten Jahren seines Lebens übernahm er verschiedene Be-

---

*Gorgonius Ageison Ph. atq. LL. Art. M[agister]. Laureae academicae [..] in Alma Academia Vlnnensi Soc. Iesu, Manuskript aus der Czartoryski-Bibliothek in Krakau, Sign.: Kurat. Wil. Nr. 3 (zur Zeit deponiert in der Universitätsbibliothek in Wilna, Sign.: F 2 DC Nr. 1), S. [318]. Daß Ageison den Doktorgrad der Freien Künste und der Philosophie erworben hat, bezeugt S. R o s t o w s k i: Lituanicarum Societatis Jesu historiarum libri decem, recognoscens Joanne Martinov, Paris, Brüssel 1877, S. 434.*

8) Siehe Laureae academicae (wie Anm. 7), S. [98]; R o s t o w s k i, S. 433.

9) Infolge der widersprüchlichen Angaben des Quellenmaterials ist es nicht möglich, die Schicksale Ageisons in diesem Lebensabschnitt genau zu ermitteln. Die „Catalogi breves“ sagen aus, daß Ageison in den Jahren 1643—1649 Professor der Theologie in Braunsberg war. Aus den Dreijahreskatalogen geht jedoch hervor, daß er sich in den Jahren 1648/49 und 1650/51 in Wilna aufhielt. Vgl. Cat. primus et secundus Coll. Vln. Anno 1649, ARSI, Lith. 9, f. 203<sup>v</sup> und den analogen Katalog aus dem Jahre 1651, ebenda, Lith. 9, f. 238<sup>v</sup>.

10) Hist. Coll. Brunsb., 1655—1660, ARSI, Lith. 40, f. 194—194<sup>v</sup>. Der „Catalogus triennalis“ des Kollegiums zu Braunsberg aus dem Jahre 1660 enthält eine Übersicht über die Studien und Tätigkeit Ageisons von seinem Eintritt in den Orden bis zum Jahre 1660 und dazu ein kurzes charakterliches Bild seiner Person. Da Ageison damals Rektor des Kollegiums zu Braunsberg war und zu seinen Pflichten auch die Sammlung und Übersendung dieser Angaben an die Provinzkurie gehörten, ist anzunehmen, daß diese Angaben genau sind: *P. Gorgonius Ageison Danus. Annorum 56. Valetudinis mediocris. Societatem ingressus 17. Iulii 1622. Studuit extra Societatem ad Rhetoricam inclusive. In Societate Rhetoricae anno uno. Philosophiae 3. Theologiae 4. Docuit Poësim annis 3. Rhetoricam 2. Philosophiam 3. Theologiam moralem 1. Positivam 2. Ius Canonicum 4. Theologiam 3tia lectionis 1. Theologiam Scholasticam 8. Fuit Praefectus Scholarum Inferiorum anno 1. Superiorum 4. Regens Alumnatus Pontificii 1. Concionator 4. Vicerektor 1. Rector 1. Est Sacrae Theologiae Doctor. Professus 4 votorum factus 8 Ianuarii 1640. [von anderer Hand:] Ingenii, iudicii, prudentiae et experientiae bonae. Complexionis temperatae. Valet ad docendum in quavis Schola, ad concionandum, ad conversandum cum proximis. ARSI, Lith. 12, f. 5.*

rufspflichten in Wilna und Braunsberg. In Braunsberg ist er am 9. Januar 1665 gestorben.<sup>11</sup>

Von seinen Zeitgenossen wie auch von der Nachwelt wurde Ageison für einen hervorragenden Gelehrten gehalten. Leider gibt es aber keine Spur von seinen Schriften bzw. Skripten, die uns über den Inhalt seiner Vorlesungen unterrichten könnten. Daher können zur Wiedergabe seiner philosophischen sowie rechtswissenschaftlichen Anschauungen nur die von ihm verfaßten Unterlagen für wissenschaftliche Disputationen verwertet werden.

## 2. Der philosophische Nachlaß

Das bibliographische Material enthält keinen philosophischen Nachlaß von Ageison. Erst die Forschungen, die die Bearbeitung einer möglichst vollständigen Bibliographie der jesuitischen Philosophie und der philosophischen Lehrbücher der Jesuiten im Polen des 17. Jahrhunderts zum Ziele hatten, ermöglichten es, die philosophischen Anschauungen von Ageison zu ermitteln. Die mit philosophischen Studien zusammenhängenden Skripten und Schriften erscheinen in den Bibliographien meist unter den Namen der Defendenten, also der Studenten, die in öffentlichen Disputationen bestimmte Thesen verteidigten. Hingegen bleibt der Name des Thesenverfassers in dem Material nicht selten ungenannt. Aus der Lehrpraxis der Jesuitenschulen sowie anderer Schulen ist bekannt, daß Verfasser von Thesen und sonstigen Disputationsmaterials nicht der Defendent, sondern der im jeweiligen Schuljahr Philosophievorlesungen abhaltende Professor war, der in der Regel auch die Disputation leitete. Auf Grund dieser Feststellung hat man versucht, den Namen des Verfassers mit Hilfe von Quellen des römischen Jesuitenarchivs zu ermitteln. Anhand der Jahreskataloge („Catalogi breves“) sowie der Dreijahreskataloge („Catalogi triennales“) kann man feststellen, wer in dem betreffenden Jahr Vorlesungen über Philosophie gehalten hat. Auf diese Weise hat man Ageison als Verfasser eines kleinen Werkes mit dem Titel „Mundus philosophicus“ ermittelt. Es enthält eine Zusammenstellung von Thesen für eine an der Wilnaer Akademie durchgeführte Disputation zwecks Erlangung des Magistergrades. Die Schrift „Mundus philosophicus“ erscheint in der „Bibliografia Polska“ [Polnische Bibliographie] von K. E s t r e i c h e r unter dem Namen Andreas Venceslaus Borzecki, eines aus Böhmen stammenden Studenten der Wilnaer Akademie und Alumnus des Päpstlichen Seminars, der der Verteidiger der Thesen war.<sup>12</sup> Dieses Werk befindet sich mindestens in zwei Bibliotheken.

11) ARSI, Hist. Soc. 48, f. 56<sup>v</sup> (Defuncti); Defuncti in Coll. Brunsb. S. J. ab a. 1661—1665 inclusive, ebenda, Lith. 61, f. 286—287 (Nekrolog). Siehe auch J. P o s z a k o w s k i : De viris illustribus Prov. Lithuaniae, Manuskript Nr. 1536, S. 3, im Archivum S. J. in Krakau.

12) K. E s t r e i c h e r : Bibliografia polska [Polnische Bibliographie], Bd XXI, Krakau 1906, Ergänzungen und Berichtigungen, S. II, unter dem Stichwort: Borzecki, Andreas Venceslaus. Exemplare dieser Schrift befinden sich in der

Aus der Biographie Ageisons geht hervor, daß er in den Jahren 1640—1643 an der Wilnaer Akademie Vorlesungen über Philosophie hielt, und zwar führte er ein dreijähriges Studium für Logik, Naturphilosophie und Metaphysik durch. Mathematik und Ethik wurden von anderen Lehrkräften vorgetragen. Die schon erwähnte Thesenzusammenstellung betrifft die Naturphilosophie im weiteren Sinne, und da Ageison im Studienjahr 1642/43 nicht über Naturphilosophie, sondern Metaphysik las, stellt sich die Frage, ob Ageison als Verfasser dieser Thesen betrachtet werden kann. Wie aber aus dem Titelblatt der Schrift hervorgeht, wurde die Disputation als Magisterprüfung veranstaltet. Den Titel eines Magisters der Philosophie konnte man damals erst nach Absolvierung eines dreijährigen Studiums der Philosophie erwerben. Über die Absolvierung des dreijährigen Philosophiestudiums schreibt Borzecki selbst in seiner Dedikation der Thesen.<sup>13</sup> Auf der Titelseite ist noch die Angabe enthalten, daß Borzecki im dritten Jahre seines Studiums Vorlesungen über Metaphysik und Ethik besucht hat, also in der Zeit, als Metaphysik von Ageison und Ethik von Jan Chądzyński gelesen wurde.

Die Thesen für eine Disputation, die zum Abschluß des Studiums als eine Art Prüfung zwecks Erlangung eines wissenschaftlichen Grades stattfand, wurden in der Regel von dem Professor verfaßt, der das dreijährige Studium geleitet und Vorlesungen über Logik, Naturphilosophie und Metaphysik gehalten hatte. Mathematik (während des zweiten Studienjahres) und Ethik (während des dritten Studienjahres) wurden als Nebenfächer betrachtet. Aus diesem Grunde waren die an die Vertreter dieser Disziplinen gestellten Anforderungen wesentlich niedriger; diese Lehrer konnten eine Disputation nicht leiten.

Aus den oben angeführten Gründen ist also Ageison als Verfasser der Thesen „Mundus philosophicus“ zu betrachten. Widmen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit den bibliographischen Angaben und dem Inhalt dieses Werkes.

Titel und bibliographische Eintragung lauten:

*Mundus philosophicus* [...] *Abrahamo Woyna* [...] *Episcopo Vilmensi, Cancellario Almae Academiae Vilmensis S. I.* [...] *dedicatus et defensus ab Andrea Venceslao Borzecki, Bohemo, Summi Pontificis alumno, laureae magisterii philosophici candidato et in eadem Academia metaphysices et ethices auditore. Anno 1643.*

*Vilnae, Typis Academicis Societatis Iesu* [1643], 4<sup>o</sup>, 12 nicht numerierte Blätter.<sup>14</sup>

---

Nationalbibliothek in Warschau, Sign.: XVII. 3. 1558, und in der Universitätsbibliothek in Wilna, Sign.: III—11519.

13) *Mundum philosophicum, quem in Alma Academia Vilmensi sedulus triennio perlustravi* [...]. F. 2, Anfang.

14) Siehe Anm. 12.

Die Thesensammlung besteht aus sieben Hauptteilen mit insgesamt 54 ziemlich umfangreichen Thesen. Die nachstehende Übersicht enthält zugleich Angaben über die Blatt- und Thesenzählung:

- Blatt 2 — 2<sup>v</sup>: Dedikation für Bischof Woyna<sup>15</sup>, unterschrieben von Borzecki;  
 „ 3 — 4<sup>v</sup>: *De corpore* (Thesen I—VIII);  
 „ 4<sup>v</sup>— 5<sup>v</sup>: *De coelo et coelestibus* (IX—XIII);  
 „ 5<sup>v</sup>— 8<sup>v</sup>: *De elementis* (XIV—XXX);  
 „ 8<sup>v</sup>—10 : *De viventibus et sentientibus* (XXXI—XXXIX);  
 „ 10 —10<sup>v</sup>: *De homine* (XL—XLIII);  
 „ 10<sup>v</sup>—11<sup>v</sup>: *De Deo* (XLIV—XLIX);  
 „ 11<sup>v</sup>—12<sup>v</sup>: *De angelis* (L—LIV).

Die Schrift „Mundus philosophicus“ [Die Welt in philosophischer Sicht] gehört zwar zur damaligen Naturphilosophie (Physik), umfaßt aber Probleme, die gegenwärtig verschiedenen Wissenschaftszweigen wie der Naturphilosophie, Psychologie, philosophischen Anthropologie, natürlichen Theologie und auch der Astronomie, Physik, Chemie und Theologie (*De angelis*) angehören.

Die eigentliche Naturphilosophie, d. h. die Physik, ist nach Ansicht Ageisons eine wahre Wissenschaft, und zwar eine spekulative, deren adäquater Gegenstand ein substantieller Körper ist, der als ein Ganzes zu betrachten ist (*corpus substantiale completum*, These I). Es gebe drei Prinzipien seines Werdens, und zwar: die Materie, die Privation (*privatio*) und die Form selbst, dagegen seien die Prinzipien des schon entstandenen Körpers: Materie und Form. Die Materie sei eine rein passive Potenz, doch sie besitze eine partielle Subsistenz, ihre eigene Existenz und eine noch nicht bestimmte Quantität.<sup>16</sup> Die „Ursache“ sei das, was von selbst zum Entstehen der Essenz beitrage.<sup>17</sup> Ageison nimmt nach Aristoteles eine vierfache Ursächlichkeit an, und zwar: Stoffursache, Formursache, Wirkursache und Zweckursache. Zweckmäßiges Wirken sei grundsätzlich Kennzeichen der freien Seienden, aber zweckmäßiges Wirken, obwohl dort unvollkommen, kennzeichne auch die Tiere.

Ein glückliches Zusammentreffen von Umständen (*fortuna*) und Zufall bildeten akzidentielle Ursachen, das Schicksal dagegen sei ein Merkmal all dessen, was veränderlich sei, aber von der Vorsehung Gottes abhängen.

Die stetige Ausdehnung (*continuum*) bestehe aus kleinsten Naturteilchen (Atomen), die zwar physikalisch und innerlich unteilbar, doch mathe-

15) Abraham Wojna war 1631—1649 Bischof von Wilna. Vgl. Z. Szostkiewicz: Katalog biskupów obrz. łac. przedrozbiorowej Polski [Katalog der lateinischen Bischöfe Polens vor den Teilungen], in: Sacrum Poloniae Millennium, Bd 1, Rom 1954, S. 587.

16) [Materia] pura est potentia passiva, habet tamen actum entitativum. [...] Ut partiali subsistentia et propria existentia, ita et quantitate secundum interminatas rationes coeva sibi gaudet (These II).

17) Causa est quae per se influat producendo essentiam (These IV).

matisch und äußerlich teilbar seien.<sup>18</sup> Was die Probleme der Bewegung, der Zeit und des Raumes betrifft, folgt Ageison im allgemeinen Aristoteles, obwohl er sich nicht auf ihn beruft. Bemerkenswert ist eine ziemlich umfangreiche Behandlung des Problems der vier Elemente (Feuer, Luft, Wasser, Erde; Thesen XIV—XXX). In der Darstellung dieser Probleme wird der Einfluß der aristotelischen Philosophie und des damaligen Standes der Naturwissenschaften deutlich sichtbar.

In der Psychologie beschäftigt sich Ageison mit dem Problem der Seele und definiert sie — ähnlich wie Aristoteles — als den ersten Akt des physischen organischen Körpers, der das Leben potentiell in sich trägt. Die Seele bilde die Form des Lebewesens und sei entweder vegetativ, sensitiv oder rational. Die rationale Seele befinde sich als ein Ganzes im ganzen Körper und in einzelnen Körperteilen. Ein Lebewesen habe nur eine einzige Form; es gebe keine Teilformen, wie etwa die der Körperhaftigkeit (*forma corporeitatis*).

Die fünf Außensinne unterschieden sich untereinander durch spezifische Ziele, auf welche sie gerichtet seien. Der einzige innere Sinn habe seinen Sitz im Gehirn.

Ein besonderer Thesenkomplex wurde dem Menschen gewidmet (*De homine*). Der Mensch sei von Gott zum König aller Geschöpfe bestimmt. Er habe eine ihrem Wesen nach geistige Seele, die einfach (also nicht zusammengesetzt) sei, seine — des Menschen — wahre Form bilde und die vegetative und sensitive Seele enthalte. Die menschliche Seele werde unmittelbar von Gott geschaffen, und zwar in dem Augenblick, da der menschliche Körper schon zum Ausführen seiner Funktionen fähig sei. Vor der menschlichen rationalen Seele stehe keine andere. Nur der Mensch selbst besitze Verstand und Wille. Das Wollen trete erst als Folge der Erkenntnis auf. Die Erkenntnis dagegen erfolge auf Grund der Vorstellung eines Gegenstandes (*phantasma*) unter Mitwirkung des aktiven Verstandes, der das intentionale Bild des Gegenstandes in sich aufnehme und es dem passiven Verstand übertrage. Zwischen diesen beiden Funktionen des Verstandes gebe es keinen Unterschied.

Am Schluß des Prozesses der intellektuellen Erkenntnis stehe das *verbum mentis*, das geistige Bild des Gegenstandes, d. h. ein Begriff. Einfache Wahrnehmung, das Urteil und der Schluß seien die Hauptakte des menschlichen Verstandes.

Die Thesensammlung von Ageison enthält auch einige die natürliche Theologie betreffende Feststellungen. Gott sei das absolute, einfache und seinem Wesen nach unendliche und einzige Sein (*ens a se*). Der Mensch könne seine Existenz klar erkennen. Die Welt sei in der Zeit (im Verlauf von sechs Tagen!) von Gott erschaffen worden. Mit den geschaffenen Ursachen (Geschöpfen) wirke Gott allein im Tun des Guten, nicht aber des Bösen mit. Diese Mitwirkung sei mit dem Wirken der Geschöpfe identisch.

18) [ . . . ] *Continuum componitur ex minimis naturalibus physice et intrinsece indivisibilibus, mathematice et extrinsece divisibilibus* (These VI).

In bezug auf Gott selbst werde sie als Mitwirkung des Urgrundes bezeichnet und in bezug auf den Menschen als Mitwirkung der geschaffenen Ursache.<sup>19</sup> Gott verleihe auch den Folgen des Wirkens der Geschöpfe Bestand (*conservatio*).

Im Bereich der Astronomie, im Abschnitt *De coelo et coelestibus*, vertritt Ageison in mancher Hinsicht schon veraltete Anschauungen. Bezeichnenderweise erwähnt er nicht die Sonnensysteme. Es scheint aber, daß es Ageison nicht an kritischer Urteilsgabe gemangelt habe, was aus seiner Einstellung zu der Frage des Einflusses der Sterne auf den Menschen und der astrologischen Voraussagen (These XII) zu entnehmen ist; andererseits aber enthalten diese Thesen viele Hinweise auf verschiedene sonderbare Ereignisse, was diese kritische Urteilsgabe doch in Frage stellt.

Wie es sich aus dieser kurzen Darlegung von wichtigen philosophischen Anschauungen Ageisons ergibt, muß man zusammenfassend feststellen, daß er die Themenkreise Logik oder Metaphysik überhaupt nicht berührt hat. Seine Anschauungen beziehen sich nur auf einen Teil der Philosophie, und zwar auf die Naturphilosophie im weiteren Sinne; in ihrem Bereich finden sich die Probleme, die später zum Gegenstand der sich schon damals entwickelnden Naturwissenschaften wurden.

Die von Ageison vertretenen Anschauungen zeichnen sich durch einen gewissen Eklektizismus aus. Seine Philosophie steht überwiegend unter dem deutlichen Einfluß von Aristoteles, jedoch sind manche Fragen (wie z. B. die Erschaffung der Welt in einer bestimmten Zeit) schon in der von Thomas von Aquin modifizierten Form dargestellt.

Einen wesentlichen Einfluß auf Ageisons Philosophie hat Francisco de Suárez (1548—1617), der führende Theologe der spanischen Scholastik aus dem Jesuitenorden, ausgeübt (seine Ansicht über Materie und Form, seine Definition der Ursache, seine Ablehnung eines realen Unterschiedes zwischen dem aktiven und passiven Verstand). In seiner Anschauung über die Natur der Materie erweist sich Ageison als Anhänger der Atomismuslehre. Das wirkt ein wenig überraschend; denn diese Richtung wurde — wie sich aus den bisherigen fragmentarischen Untersuchungen ergibt — von den Jesuiten in Polen sehr selten vertreten. Im allgemeinen weicht die Philosophie Ageisons nicht vom damaligen europäischen Niveau ab. Auch hier ist die für die Philosophie des 17. Jahrhunderts so kennzeichnende Suche nach neuen Wegen der Erkenntnis bemerkbar.

### 3. Ageisons Nachlaß auf dem Gebiete des kanonischen Rechtes

Um sich mit den rechtswissenschaftlichen Anschauungen Ageisons bekannt zu machen, muß man wiederum zu einem auf eine Disputation zurückgehenden kleinen Werk greifen. Es handelt sich um das Material für

---

19) *Concursus autem hic est ipsa actio creaturae, quae relata ad causam independentem, concursus causae primae, relata vero ad causam dependentem, concursus secundae causae merito dicitur* (These XLVI).

die öffentliche Disputation, welche im Jahre 1652 unter Ageisons Leitung dessen Schüler Matthäus Johannes Szenrath (Schönrath?) bestritten hat. Die Annahme, daß der Verteidiger der in diesem kleinen Werk enthaltenen Thesen, nämlich Szenrath, auch der Verfasser sei, ist unbedingt abzulehnen. An dieser Stelle sind die Ausführungen über die Autorschaft des philosophischen Nachlasses Ageisons zu berücksichtigen.<sup>20</sup> Hier ist die Sache um so einfacher, als der Name Ageisons sich auf der Titelseite befindet. Demzufolge sind gegen Ageisons Autorschaft keine Bedenken zu erheben.

Titel und bibliographische Angaben der zur Debatte stehenden Arbeit lauten folgendermaßen:

*Conclusiones canonicae de constitutionibus ecclesiasticis et praelatorum ecclesiasticorum legislatrice potestate ex lib. I Decretalium, Tit. 2, quas sub felicissimis auspiciis [...] Praelatorum et Canoniorum Perillustris Capituli Varmiensis, Praesidente Admodum Reverendo Patre Gorgonio Ageison Societatis Iesu, Sacrae Theologiae Doctore et in Alma Universitate Vilnensi Soc. Iesu SS. Canonum Ordinario Professore, ad disputandum proposuit et defendendas suscepit in eadem Academia Vilnensi Matthaeus Ioannes Szenrath Prutenus, Artium LL et Philosophiae Magister et I[uris] U[triusque] Auditor. [Vilnae] Typis Academicis Societatis Iesu. Anno M.DC.LII [1652], in Folio, 17 Blätter (nicht numeriert).<sup>21</sup>*

Die Publikation enthält die juristischen Thesen (*Conclusiones*), entnommen dem zweiten Titel des ersten Buches der Dekretalen von Papst Gregor IX. (1227—1241), die damals Quelle des geltenden Kirchenrechtes waren. Nebst den Kirchenrechtsvorschriften enthält der zweite Titel auch die Bestimmungen über die gesetzgebende Gewalt der Kirche.

Die Dissertation beginnt mit der durch Szenrath unterschriebenen Dedikation des Werkes an die Prälaten und Domherren des ermländischen Domkapitels. Nach Abschluß des dreijährigen philosophischen Studiums mit dem Titel eines Magisters der Philosophie und Freien Wissenschaften sowie nach vierjährigem Studium der Theologie hatte Szenrath an der Fakultät für beide Rechte der Wilnaer Akademie zu studieren begonnen.<sup>22</sup>

Die Dissertation besteht aus 73 Thesen (*Conclusiones*) und 71 kurzen Grundsätzen. Die Thesen sind in sieben Kapitel aufgeteilt, die vom Wesen der Kirchengesetze, von der gesetzgebenden Gewalt der Kirche (Blätter 5—8v, *Conclusiones* IX—XXX), vom Gegenstand der Kirchengesetze und

20) Vgl. oben S. 259 f.

21) *Estreicher*, Bd XII, Krakau 1891, S. 70, unter dem Stichwort: Ageison, Georgius (!), Verweis auf: Szenrath; Bd XXX, Krakau 1934, S. 271, unter dem Stichwort: Szenrath Mateusz Jan, wo auch der Wert des Werkes betont wird. Exemplare dieser Schrift befinden sich in der Ossolineum-Bibliothek in Breslau, Sign.: XVII—15891—IV, und in der Bibliothek der Warschauer Universität, Sign.: 4g. 8. 7. 9 (es fehlt das letzte Blatt).

22) [...] *post emensum triennio in Philosophia et quadriennio in Theologia studii cursum animum ad Iuris Utriusque sacratissimas leges addiscendas adieci.* (f. 2v).

deren Wirkung bzw. Beachtungspflicht und schließlich von der Gesetzesauslegung und Rechtsunkenntnis (*ignorantia*) handeln. Die letzten zwei Kapitel sind nur lose mit den Dekretalen verbunden und bilden einen unmittelbareren Beitrag des Verfassers. Das VI. Kapitel enthält Änderungsvorschläge zum Zivilrecht, und im VII. Kapitel sind die von dem allgemeine Kirchenrecht abweichenden Bräuche zusammengestellt.

Da die Kapitel I—V sich grundsätzlich auf die Dekretalen stützen, indem sie sich meistens auf Wiederholung dort enthaltener Bestimmungen beschränken, werden hier nur die interessanteren Probleme erwähnt. Ausführlicher sollen dagegen die Kapitel VI und VII behandelt werden, weil sie die Änderungsvorschläge zum Zivilrecht enthalten und daher größere Bedeutung haben.

Die Grunddefinition des Rechtes wurde in dieser Dissertation von Thomas von Aquin übernommen. Demgemäß ist das Recht „eine Norm des richtigen Handelns, die dem Volk durch die Staatsgewalt mit dem gleichzeitigen Willen, das Volk zur dauernden Beachtung dieser Norm zu verpflichten, bekanntgegeben wird“.<sup>23</sup> Die gesetzgebende Gewalt der Kirche unterscheide sich von der weltlichen durch ihren Ursprung, Gegenstand und Zweck. Die weltliche Gewalt sei der kirchlichen untergeordnet (*subordinata*). Jedoch erstrecke sich bei normalen Verhältnissen die päpstliche Gewalt nicht auf die Angelegenheiten der Staaten und umfasse auch keine weltlichen Probleme. Die Beschlüsse der Landes-, Provinz- und Diözesansynoden bedürften, wenn sie mit allgemein geltendem Recht bzw. den allgemeinen Bräuchen nicht in Widerspruch stehen, keiner päpstlichen Genehmigung. Jedoch sei für die Gültigkeit einer Bischofswahl eine päpstliche Bestätigung unbedingt erforderlich. Mit Erlaubnis des Domkapitels und des Klerus dürfe der Bischof um ein *Subsidium charitativum* bitten, aber er dürfe es nicht von den Armen verlangen.

Mit dem Wort *Epikia* wird eine Art der Auslegung von Rechtsvorschriften bezeichnet, die uns erlaubt anzunehmen, daß ein Fall wegen besonderer Umstände im allgemeinen Recht nicht vorgesehen war. Solche Auslegungsart des Rechtes durfte nach der vorliegenden Schrift von Privatpersonen in folgenden Fällen und nach folgenden Grundsätzen angewandt werden:

1. wenn ein Zusammentreffen von zwei Rechtsgeboten vorliege, die nicht gleichzeitig beachtet werden könnten; in diesem Fall dürfe man das minder wichtige Gebot unbeachtet lassen;
2. wenn die Beachtung eines Gesetzes das höherstehende Gute verhindere;
3. wenn die Beachtung eines konkreten Gesetzes zu schwierig und wenn mit Gewißheit anzunehmen sei, daß es der Gesetzgeber nicht so streng gemeint habe (Conclusio XLIX).

Wenn es in einer fraglichen Sache zwei verschiedene Meinungen der Doktoren gebe, eine „wahrscheinliche“ — im Sinne „wahrscheinlich rich-

23) *Lex quasi lecta vivendi regula et norma, recte definitur a S. Thoma sic: Est recta agendorum ratio, a publica potestate communitati denunciata, cum voluntate eam perpetuo obligandi* (Conclusio II).

tige“ — und eine „wahrscheinlichere“ (*probalilior*), d. h. wahrscheinlich noch richtigere, dürften Richter sowie Privatperson der wahrscheinlich richtigen Meinung folgen und die wahrscheinlich noch richtigere unbeachtet lassen (*Conclusio LVI*). Ageison war also Anhänger des Probabilismus.

Im VI. Kapitel wurden interessante Änderungsvorschläge zum Zivilrecht auf der Grundlage der Kirchengesetze vorgebracht. Die meisten Anträge beziehen sich auf das polnische Zivilrecht.

Ageison fordert z. B. den Erlaß eines Verbots der Eheschließung zwischen Geschwisterkindern, die das Zivilrecht zuließe.

Den Bestimmungen des Zivilrechtes gemäß wurde die Ehe zwischen einem Entführer und einer Entführten als ungültig betrachtet. Nach Ageisons Ansicht sollten diese Rechtsvorschriften im Sinne des Beschlusses des Konzils von Trient<sup>24</sup> geändert werden. Eine solche Ehe sollte ungültig bleiben, solange sich die Entführte in der Gewalt des Entführers befände. Wenn sie aber ihre Freiheit und Sicherheit wiedergewonnen hätte und trotzdem den Entführer zum Ehemann haben wollte, solle eine solche Ehe für rechtsgültig erklärt werden. Auch die Zivilrechtsvorschriften über Personen, die nach Auflösung einer Ehe eine zweite zu schließen beabsichtigen und sich dadurch strafbar machen, müßten aufgehoben bzw. geändert werden. Eine Änderung erforderten auch die Vorschriften, die einen Scheidebrief oder eine Ehescheidung zuließen. Nach Ageison sind auch die Vorschriften ungültig, welche eine Eheschließung zwischen Personen verschiedenen Standes verbieten. Die Rechtsvorschriften, welche den Frauen untersagen, eine Ehe ohne Zustimmung des Vaters oder der Brüder zu schließen, seien auf Grund des Kirchenrechts als ungültig zu betrachten.

Der Ehemann oder der Vater dürfe seine beim Ehebruch ertappte Ehefrau bzw. Tochter nicht töten; die Zivilgesetze, die das zulassen, seien durch das Kirchenrecht aufgehoben. Der Vater sei verpflichtet, seinen unehelichen Kindern Unterhalt zu gewähren; aus dem Naturgesetz gehe nämlich hervor, daß sowohl die ehelichen als auch die unehelichen Kinder zu unterhalten und zu erziehen seien. Auf den Eltern laste auch die Pflicht, ihren körperlich oder geistig kranken Kindern Unterhalt zu geben.

Ohne jeden Grund erlauben nach Ageison die Zivilgesetze dem ungesetzlichen Grundbesitzer aus den zu Unrecht (*malae fidei*) besetzten Gütern Nutzen zu ziehen, sogar sie durch Ersitzung zum Eigentum zu machen.

Die Gesetzbestimmungen, laut denen zur Aufsetzung einer rechtsgültigen letztwilligen Verfügung fünf bis sieben Zeugen erforderlich seien, dürften bei frommen Werken (*ad pias causas*) nicht angewendet werden;

24) Vgl. Concilium Tridentinum, sessio XXIV vom 11. 11. 1563, *Canones super reformatione circa matrimonium*, cap. VI, in: *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Basel, Barcelona, Freiburg, Rom, Wien 1973, S. 734.

hierbei genügten zwei bis drei Zeugen. Nach dem Zivilrecht sei man nicht verpflichtet, ein Versprechen (*promissio*) bzw. eine einfache Vereinbarung (*pactum nudum*) einzuhalten. Vor seinem Gewissen (*in foro conscientiae*) sei jedoch jeder verpflichtet, eine solche Vereinbarung einzuhalten. Ähnlich verhalte sich die Sache mit dem einer abwesenden Person gegebenen Versprechen.

Nach dem Zivilrecht sei ein Erbe verpflichtet, alle Schulden des Erblassers zu begleichen, auch wenn der Nachlaß dazu nicht ausreichte. Vor seinem Gewissen sei er aber dazu nicht verpflichtet.

Gemäß dem Zivilrecht unterlägen die Wahrsager (*magi*) und Zauberer (*venefici*), die Regen, Wind und Hagel behexten, keiner Strafe, vielmehr könnten sie belohnt werden, obwohl ein solches Handeln durch das Kirchenrecht verboten sei. Nach dem Zivilrecht dürfe man in einer Strafsache (*in causa sanguinis*, d. h. bei Mord, Totschlag oder Körperverletzung) den Kläger bestechen (*accusatorem corrumpere*); das sei jedoch durch das Kirchenrecht verboten.

Im VII. Kapitel werden die vom Kirchenrecht abweichenden Gepflogenheiten bzw. Bräuche zusammengestellt; einige von ihnen werden nachstehend aufgeführt.

Mit „Korruption“ (*corruptela*) bezeichnet Ageison Vergehen bei kirchlichen Wahlen, durch die ihre Freiheit behindert oder beeinträchtigt wurde, z. B. bei der Wahl eines Bischofs, die zugleich von Laien und Kanonikern durchgeführt wurde. Die Laien seien als Stifter nur zur Ernennung von Priestern berechtigt. Recht und billig sei auch der Brauch, eine Wahl (z. B. zum Pfarrer) von den Priestern durchführen zu lassen und den Landesherrn von der Wahl in Kenntnis zu setzen, um sich auf diese Weise über etwaige Einwände gegen den Gewählten erkundigen zu können.

Die Zuerkennung von Präbenden und Benefizien durch Laien sei unrechtmäßig und dürfe keiner Verjährung unterliegen, da die Verteilung von Benefizien einen kirchlichen Charakter habe.

Der Brauch, einige kirchliche Ämter oder Patronate gleichzeitig ohne Seelsorgerpflichten zu bekleiden, müsse aufgehoben werden. Niemand dürfe mehrere Benefizien auf einmal haben, wenn nur eines von ihnen für den Lebensunterhalt des Inhabers ausreiche.

Der Brauch, den Kirchenzehnt nicht entrichten zu müssen, könne rechtskräftig werden, zumal wenn die Priester ihn nicht verlangten bzw. nicht benötigten; jedoch sei die Einrichtung der Kirchenzehntleistung selbst für recht und billig zu halten.

Ageison ist auch der Meinung, daß manche Bräuche viele Kirchengesetze aufgehoben hätten, besonders jene, welche sich auf das Fasten und die Beachtung von bestimmten Kirchenfesten bezögen.

Seine Thesen beschließt Ageison mit 71 Rechtsgrundsätzen (*Axiomata seu sententiae iuris de constitutionibus seu legibus*). Sie wurden meist dem damaligen Kirchenrecht und dessen Kommentaren, besonders den-

jenigen des Henricus de Segusia, Kardinalbischof von Ostia († 1271), der die Dekretalen Papst Gregors IX. kommentiert hatte, sowie auch Schriften anderer Verfasser, wie z. B. Aristoteles, entnommen.

In dem ersten Teil der Dissertation (Kap. I—V) stützt der Verfasser seine Ausführungen hauptsächlich auf die Dekretalen Gregors IX. und auf deren Ergänzungen, die größtenteils durch das Konzil von Trient vorgenommen worden sind. Es sind aber auch die Anschauungen vieler späterer Theologen und Kanonisten, u. a. diejenigen von Domingo de Soto OP (1495—1560), Tiraqueau, Juan Azor SJ (1536—1603), St. Menochius, Juan Sanchez († 1624), Francisco de Suárez SJ (1548—1617), Agostinho Barbosa (1590—1649) und Paweł Piasecki (1579—1649), dem polnischen Verfasser des oftmals herausgegebenen Werkes „Praxis episcopalis“, berücksichtigt worden.

Der zweite Teil der Dissertation (Kap. VI und VII) hat einen anderen, mehr selbständigen Charakter. In Anlehnung an das Kirchenrecht schlägt der Verfasser hier viele Änderungen des Zivilrechts vor, besonders des polnischen. Wie aus den obigen Betrachtungen hervorgeht, waren viele dieser Änderungsvorschläge berechtigt und an der Zeit. Es ist zu vermuten, daß sie einen gewissen Einfluß auf das polnische Zivilrecht ausgeübt haben.

Ageisons „Conclusiones canonicae“ umfassen zwar nur einen Teil des Rechtes, jedoch bezeugen sie auf Grund der Berücksichtigung von zwei wesentlichen Aspekten, und zwar des berichtenden (I. Teil) und des reformerischen Aspekts (II. Teil), ein verhältnismäßig hohes Niveau.

### Summary

*Gorgonius Ageison SJ (1604—1665), Professor at the Academy of Wilno (Vilnius)*

In his contribution the author attempts to present a description based on the source material of Ageison's life and a survey of the philosophical and canonical writings left by him, while, besides, reviewing the opinions expressed in these works.

Ageison, a Dane, born in Copenhagen, joined the Society of Jesus in Wilno in 1622, and studied philosophy (1625—1628) as well as theology (1631—1635) at the Wilno Academy. At the same institution he read philosophy, 1640—1643. From this time dates his *Mundus philosophicus* (Wilno 1643), a collection of theses for a disputation in the field of the philosophy of nature. Since 1643 he gave lectures on theology in Braunsberg. From 1647 till 1651 (1649—50 excepted), Ageison read theology at the Wilno Academy, and also, at the very place, canonical law (1651—1655). A small volume of material for a disputation, *Conclusiones canonicae de constitutionibus ecclesiasticis et praelatorum ecclesiasticorum legislatrice potestate* . . . (Wilno 1652), is the transmitted result of his work of that time. For some years Ageison was vice-chancellor and director of studies at the Wilno Academy. From 1658 till 1661 he was at first vice-rector then rector of the College at Braunsberg where he also died.

Predominantly Ageison's philosophy was distinctly influenced by Aristotle — with some questions, however, being represented in Thomas Aquinas' modified form. Ageison's philosophy was further essentially influenced by Francisco de

Suárez (the latter's opinions on matter and form, his definition of the cause, his rejection of a real difference between active and passive intelligence). In his conception of the nature of matter, Ageison surprisingly proves an adherent of the doctrine of atomism. It is remarkable that Ageison dedicated a particular complex of theses to the problems of man.

Ageison's *Conclusiones canonicae* consist of two main parts. In the first one (Chaps. I—V), the author bases his representation upon the decretals by Gregory IX and their supplements through the Tridentine Council. But the opinions of many more modern theologians and canonists were also taken into consideration. The second part of the *Conclusiones* (Chaps. VI and VII) is more individual in character. In connection with the canonical law Ageison proposes many alterations of civil law, especially the Polish one — many of which were justified and made at the proper time.